Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)

Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Baden, Karlsruhe

Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart Evangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg, Stuttgart Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Freiburg

Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart Caritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V., Stuttgart

An das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart

E-Mai: poststelle@km.kv.bwl.de

Anschrift für das Jahr 2023

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart Referat 8.1 Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden Jan Sebastian Hermann Rotebühlplatz 10 70178 Stuttgart

Telefon: 0711-2149-593 Mobil: 0151-15929747

jan-sebastian.hermann@elk-wue.de

Stuttgart, 14. September 2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) – Anhörungsverfahren - KM41-6930-6/1/8

Sehr geehrte Frau Gräfin Adelmann, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen in Baden-Württemberg mit ihren Spitzen-/Trägerverbänden für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa) bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Anhörung. Nachfolgend ersehen Sie unsere Stellungnahme.

Als Vertreter der konfessionellen Kita-Träger in Baden-Württemberg teilen wir das Anliegen, mit neuen Ansätzen der gegenwärtig herausfordernden Situation in der Kindertagesbetreuung zu entgegnen. Auch wir sind der Meinung, dass eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg wichtig ist. Wir wissen, dass viele Eltern einen Kita-Platz brauchen und mit dem Rechtsanspruch einen hohen Anspruch auf eine gute Versorgung ihrer Kinder verbinden.

Es ist wichtig, dass die Erprobung von lokalen Lösungen, die wir dem Grunde nach für richtig halten, diese Erwartungen erfüllen. Deshalb teilen wir ausdrücklich den Ansatz, dass alle neuen Modelle rechtssicher geregelt sein müssen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf bleibt aus unserer Sicht hinter den vom Gesetzgeber formulierten Ansprüchen zurück. Es fehlt an Rechtsbestimmtheit und -klarheit, so dass der Gesetzentwurf bezüglich der Erprobung von lokalen Modellen mehr Fragen aufwirft als er beantwortet.

Der Anpassung der bundesgesetzlichen Regelung des Rechtsanspruchs für Kinder mit Behinderung gemäß § 22a SGB VIII, die en passant mit dem Gesetzentwurf vollzogen werden soll, unterstützen wir, obgleich wir die zur Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen vermissen.

Zu den einzelnen Paragrafen des Gesetzentwurfs im KiTaG:

zu § 2 Absatz 2

Diese Änderung ist als konsequente Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung notwendig, weshalb wir sie grundsätzlich begrüßen. Wir sind aber überzeugt, dass die rein formale Über-

nahme des Gesetzestextes nicht ausreicht. Ohne die erforderliche Konkretisierung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs (bis hin zur erforderlichen Personalausstattung) wird es nicht möglich sein, diesen umzusetzen. Im Entwurf heißt es zu Recht: "Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen." Kinder mit einem besonderen Förderbedarf brauchen spezifische Settings für eine bedarfsgerechte inklusive Bildung und Betreuung. Das erforderliche Personal muss zur Verfügung stehen.

Diese zusätzlichen Ressourcen müssen auch finanziert werden. Die Aussage, dass keine weiteren Kosten entstehen würden, ist in der Umsetzung des Rechtsanspruchs aus fachlicher Sicht daher nicht nachvollziehbar.

zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

Die Umbenennung der Berufsbezeichnung erfordert auch die formale Änderung im KiTaG und wird deshalb von uns unterstützt.

In diesem Zusammenhang regen wir vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs dringend an, die Gesetzesänderung zu nutzen, um den Fachkräftekatalog generell zu überprüfen und ihn bedarfsgerecht zu erweitern. Dies wurde im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung des Kultusministeriums bereits mehrfach vorgeschlagen.

zu § 11 Erprobungen zu § 11 (1)

Grundsätzlich begrüßen auch wir die Öffnung des KiTaG zur Erprobung von Modellen. Damit diese dann tragfähig sind, bedarf es bei einer unbestimmten Vorschrift norminterpretierender und normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften.

Mit der Ziffer (1) bleibt aber zunächst völlig unbestimmt, von welchen Regelungen der Kita-VO und des KiTaG die Träger in welchem Ausmaß abweichen können. Durch diese Unbestimmtheit besteht die große Gefahr einer Orientierungslosigkeit aller Beteiligten (Träger, Kommunen, päd. Personal und Eltern) bei der Prüfung und Bewertung unterschiedlicher Lösungsansätze. Der Verweis auf das geltende SGB VIII ist – abgesehen davon, dass damit beim Kinderschutz und dem Kindeswohl keine Abstriche gemacht werden dürfen - weder hinreichend noch löst er diese Unklarheiten. Das SGB VIII macht keine Aussagen zur Qualität der Betreuung, die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs ist nach § 22 Absatz 4 SGB VIII im jeweiligen Landesrecht zu regeln. Die Länder geben die Standards vor, z. B. zu den Gruppengrößen, zu Mindestpersonalschlüsseln sowie zur Anzahl an Fachkräften und deren Qualifikation. Das ist gegenwärtig mit dem geltenden KiTaG und der Kita-VO auch in Baden-Württemberg der Fall, würde aber mit der Gesetzesänderung ausgehebelt werden.

Träger und Eltern brauchen die Sicherheit, dass auch bei allen lokalen Innovationen weiterhin landesweit geltende Standards die Grundlage einer qualitätsvollen Kinderbetreuung bilden.

Für neue Modelle in Kindertageseinrichtungen müssen Mindeststandards definiert werden. So ist z. B. die Vorgabe einer Mindeststundenzahl, in der eine von ausgebildeten pädagogischen Fachkräften geleistete frühkindliche Bildung und Betreuung stattfindet, zwingend erforderlich.

Mögliche Abweichungen von der Normierung des bisherigen KiTaG und der Kita-VO müssen unseres Erachtens entweder im Gesetz oder in einer noch zu erarbeitenden Verordnung klar benannt sein.

zu § 11 (2)

Die Formulierung "Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kommunalverband für Jugend und Soziales" begrüßen wir, da dieser als Oberste Landesjugendbehörde die Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe trägt.

Dieser Entscheidung des KVJS (Landesjugendamt) muss jedoch eine Prüfung nach klaren Kriterien vorausgehen. Einer definitionsfreien Genehmigung fehlt aus unserer Sicht die Grundlage. In der Ziffer (2) ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage ein Antrag ggf. abgelehnt werden müsste. Diese völlige Offenheit bietet ebenso wenig einen eindeutig bestimmten Rahmen wie Ziffer (1).

Auch die Abstimmung mit anderen aufsichtführenden Behörden gerät vor diesem unbestimmten Hintergrund in eine Grauzone. Neben einem erhöhten bürokratischen Aufwand für alle Verantwortlichen bleibt im Unbestimmten, wie diese aufsichtführenden Behörden vorgehen werden, wenn prüfbare Kriterien fehlen: Wie kann das Kindeswohl gesichert werden, wenn die Betriebserlaubnis nicht mehr den Rahmen vorgibt? Wie soll darüber entschieden werden, wie viele Kinder mit wie vielen Fachkräften sicher beaufsichtigt werden können? Wie wird gewährleistet, dass die erforderlichen Räume (inklusive ordentlicher Schlafmöglichkeiten) zur Verfügung stehen? Wie wird für das Mittagessen – auch räumlich – gesorgt sein?

Es bedarf bei der möglichen Öffnung für Erprobungen konkreter Vorgaben für alle KiTa-Träger, damit sie ihrer Verantwortung für die gesellschaftliche Aufgabe einer verlässlichen und qualitätsvollen Kindertagesbetreuung weiterhin nachkommen können und damit nicht allein gelassen werden.

Wir fordern ein, dass der KVJS als verantwortliche Behörde auch in der Erprobung von Modellen vollumfänglich und aufgrund messbarer Kriterien für die Genehmigung dieser Modelle seiner Zuständigkeit weiterhin nachkommt. Dazu bedarf der KVJS festgelegter Kriterien, um eine steigendende Intransparenz zu vermeiden, bei der die Vergleichbarkeit von Angeboten verloren geht.

zu § 11 (3)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass vor einer Entscheidung für ein Modell vor Ort ein Beteiligungsprozess stattfinden soll. Der geforderte Nachweis zu diesem Beteiligungsprozess beantwortet viele Fragen aber noch nicht. Wer kontrolliert, dass auch alle relevanten Akteure vor Ort einbezogen waren und mitbestimmen konnten? Unklar bleibt, wer die Beteiligung initiiert, moderiert und zu einem konsensualen Abschluss bringt. Welche Rolle hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe? Welche Rolle und Mitbestimmungsrechte haben die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe? Was geschieht, wenn es in den Beteiligungsprozessen zu keiner Einigung kommt?

zu § 11 (4)

Wir halten eine Befristung der Erprobung für sinnvoll. Der für die Verlängerung erforderliche Nachweis der Wirksamkeit müsste dazu inhaltlich konkretisiert werden. Lediglich die Schaffung z. B. zusätzlicher Kita-Plätze oder die Möglichkeit von erweiterten Öffnungszeiten erscheinen für eine Evaluation nicht ausreichend. Die Wirksamkeit einer Maßnahme bemisst sich am sog. Outcome und so sollten auch die erprobten pädagogischen Konzepte Teil der qualifizierten Evaluation sein. Wir plädieren für eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation, die neben quantitativen Kennzahlen auch fachliche Kriterien überprüft. Wünschenswert wäre, eine rechtzeitige Prüfschleife im Prozess vorzusehen, um ggf. nachjustieren zu können.

Weiterer Diskussionsbedarf

Ergänzend zu den direkten Anregungen notwendiger Modifikationen des Gesetzentwurfs möchten wir folgende Überlegungen in das weitere Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Mit der Gesetzesänderung ist u.a. die Erwartung verbunden, mehr Plätze zur Verfügung zu stellen. Sollte dies aber nur durch eine Erhöhung von Gruppengrößen oder eine Absenkung des Fachkräfteschlüssels gelöst werden, steigt auch die Gefahr, dass noch mehr Fachkräfte als bisher das Berufsfeld verlassen werden.

Ähnlich negative Folgen können die Erprobungen haben, wenn die gegenwärtig bereits sehr herausgeforderten Leitungen noch stärker unter Druck geraten, weil sie weiterhin die pädagogische Qualität der frühkindlichen Bildung halten wollen bei zunehmend multiprofessionellen Teams.

Uns irritiert, dass die Überlegungen aus der Gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung in der Kindertagesbetreuung keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Es gibt bereits vielfältige Ansatzpunkte, etwa die Erweiterung des Fachkräftekatalogs, Entlastungen durch Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte oder durch die Stärkung der Ausbildung. Neben der Erprobung von lokalen Modellen sollte die Landesregierung diese Maßnahmen forcieren.

Mit der Gesetzesänderung werden verschiedentlich höhere Aufwendungen entstehen, wie z. B. zur Umsetzung des neuen § 2 KiTaG. Diese finanziellen Mehrbelastungen, die alle Träger treffen, müssen mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes geregelt sein; es muss gesichert sein, wer wofür aufkommt.

Für die konfessionellen Kita-Träger, die wir vertreten, müssen wir verdeutlichen, dass sie bei den aktuellen Rahmenbedingungen keine erweiterten Finanzierungen zusagen können. Wenn unsere Träger Zusätzliches leisten müssen, bedarf es verbindlicher Regelungen zur Refinanzierung.

Neben höheren Kosten für die Träger können neue Modelle auch zu besonderen Haftungsfragen führen – etwa, wenn sich an verlängerte Öffnungszeiten noch eine "Spielzeit" in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtung anschließt, die durch Dritte betreut wird. Die haftungsrechtlichen Fragen müssen daher bei der Konzipierung und Genehmigung solcher Modelle klar benannt und geregelt sein.

Abschließende Bewertung:

Es ist gut, Modelle zu entwickeln, wenn der rechtliche Rahmen, die jeweilige Verantwortung sowie die Finanzierung verbindlich geklärt sind. Notwendig sind aber überprüfbare Vorgaben, um die gewünschte Stabilität und Verlässlichkeit der frühkindlichen Bildung zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern, die dringend einen Kita-Platz benötigen, jedwede Möglichkeit einer Erprobung einfordern werden. Dies wird Kommunen und freie Träger unter Druck setzen, ggf. sogar so weit, dass sie wider besseres Wissen von den bewährten Normierungen abweichen, ohne die Konsequenzen bis hin zur Gefährdung des Kindswohls abschätzen zu können. Umso wichtiger ist ein strukturierter und ergebnisoffener Beteiligungsprozess vor Ort.

In der Begründung der Gesetzesänderung wird angeführt, dass ansonsten der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg gefährdet sei. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Wirtschaftsstandort mehr Schaden nehmen könnte, wenn günstige, weniger personalintensive Modelle zum Standard würden und damit die frühkindliche Bildung als Grundlage für schulischen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration durch Ausbildung und Arbeit vernachlässigt werden würden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel des Gesetzgebers, einen rechtssicheren Rahmen für neue Konzepte zu eröffnen, noch nicht erreicht. Es fehlen die zwingend erforderlichen, landesweit geltenden Kriterien zur Erprobung von Modellen. Der geplante § 11 KiTaG ist so offen formuliert, dass in Folge seiner Anwendung de facto jegliche landesrechtliche Regelung außer Kraft gesetzt werden kann.

Die Rechtsanwender (öffentliche und freie Träger) müssten sich auf eine Generalklausel verlassen, die aus unserer Sicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt. Deshalb appellieren wir nachdrücklich an den Gesetzgeber, die zahlreichen noch offenen Fragen mit Blick auf einen rechtsklaren und rechtsbestimmten Rahmen zu beantworten und einer stringenten Klärung zuzuführen, bevor ein so weitreichendes Gesetz beschlossen wird.

Gerne stehen wir, auch auf der Grundlage der Expertise unserer Träger, für diesen weiteren Diskurs sowie das gemeinsame Ringen um gute Lösungen zur Verfügung.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

gez. Jan Sebastian Hermann Vorsitzender 2023